

3/SN-277/ME  
von 15STUDIENKOMMISSION FÜR ELEKTROTECHNIK  
TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ

A-8010 GRAZ, INNFELDGASSE 18

FAX. (0316) 43 7 80 TEL. (0316) 783 7425

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Dr. Karl-Renner-Ring 3  
 A - 1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes  
 über die technischen Studienrichtungen (TECHN-STG)

Datum: 7. FEB. 1990

Verteilt: 07. Feb. 1990

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes  
 über die technischen Studienrichtungen (TECHN-STG)**

In der Anlage erlaubt sich die Studienkommission für Elektrotechnik an der Technischen Universität Graz die am 16. Jänner 1990 einstimmig beschlossene Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Technischen Studienrichtungen (TECHN-STG 1990) zu übermitteln.

Graz, den 2. Februar 1990  
 Der Vorsitzende der Studienkommission:  
 Univ. Doz. Ass. Prof. Dr. G. PRAXL

Anlage:

- Stellungnahme der Studienkommission für Elektrotechnik an der Technischen Universität Graz zum Entwurf des TECHN-STG 1990 (25 Ausf.)

**STUDIENKOMMISSION FÜR ELEKTROTECHNIK  
TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ**

---

A-8010 GRAZ, INFFELDGASSE 18  
FAX. (0316) 43 7 80 TEL. (0316) 783 7425

BMFWUF GZ 68.213/101-15/89

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die technischen Studienrichtungen i.d.F. vom 20. 12. 1989**

Die Studienkommission für Elektrotechnik an der Technischen Universität Graz hat am 16. Jänner 1990 den Entwurf des Bundesgesetzes über die technischen Studienrichtungen (TECHN-StG 1990) i.d.F. vom 20. Dezember 1989 im Detail diskutiert. Aufgrund eines **einstimmigen Beschlusses** werden für den vorliegenden Entwurf folgende Ergänzungen und Änderungen vorgeschlagen:

**zu § 3 Abs. 7**

Der erster Satz in Abs. 7 ist folgend zu ergänzen:

Die Zahl der nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplanes zu absolvierenden Teilprüfungen aus den Fächern der ersten und den Pflichtfächern der zweiten Diplomprüfung darf 30 (bei den in § 4 Abs. 2 genannten weiteren Studienzweigen 35) nicht übersteigen.

**zu § 4 Abs. 1**

Abs. 1 ist um folgende zwei Studienrichtungen zu ergänzen:

**Elektro- und Biomedizinische Technik  
Elektrotechnik-Toningenieur**

**zu § 4 Abs. 2**

Der zweite Satz in Abs. 2 ist zu ändern auf:

Darüber hinaus ist die Gliederung einer Studienrichtung in höchstens zwei weitere Studienzweige pro Universität nur für Studienzweige, die gemeinsam durch zwei oder mehrere Universitäten (Hochschulen) eingerichtet werden, zulässig.

**Eindeutiger wäre eine Formulierung, die die Studienzweige namentlich benennt.**

**zu § 4 Abs. 2**

Der dritte Satz in Abs. 2 ist zu ändern auf:

Studienzweige einer Studienrichtung unterscheiden sich voneinander im Bereich der Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes durch höchstens ein Prüfungsfach des ersten Studienabschnittes, das weggelassen, hinzugefügt oder ausgetauscht werden kann, ohne aber dadurch eine signifikante inhaltliche Eigenständigkeit des Studienzweiges zu erreichen.

**zu § 7 Abs. 5**

Abs. 5 ist folgend zu ergänzen:

In die Wahlfächerkataloge gemäß Abs. 1 Z. 2 sind so viele Fächer aufzunehmen, daß der Umfang an anzubietenden Lehrveranstaltungen insgesamt höchstens 450 Wochenstunden (zusätzlich 150 Wochenstunden pro Studienzweig für die in § 4 Abs. 2 genannten weiteren Studienzweige) beträgt.

**zu § 11 Abs. 2**

Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

**zu § 19**

In § 19 ist der erste Satz durch folgende Formulierung zu ersetzen:

Im Studienplan angebotene Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten, absolviert und Teilprüfungen in englischer Sprache abgelegt werden. Die Auffassung von Diplomarbeiten und Dissertationen ist auch in englischer Sprache zulässig.

**zu § 20 Abs. 2**

Der zweite und dritte Satz in Abs. 2 ist zu streichen.

**Begründung:**

Das Hauptanliegen der Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum TECHN-StG 1990 liegt in der Einrichtung einer eigenen Studienrichtung für Elektro- und Biomedizinische Technik sowie für Elektrotechnik-Toningenieur und basiert auf einstimmigen Beschlüssen von Fakultät und Studienkommission.

Die in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Gliederung in zwei weitere Studienzweige schränkt aber die Möglichkeiten sehr stark ein, diese beiden Ausbildungsschwerpunkte im beabsichtigten Umfang und in der erforderlichen Form innerhalb der Studienrichtung Elektrotechnik an der Technischen Universität Graz einzurichten. Diese Lösung kann außerdem nur verwirklicht werden, wenn in § 7 Abs. 5 der Umfang an anzubietenden

Lehrveranstaltungen um zusätzlich 150 Wochenstunden pro Studienzweig für die in § 4 Abs. 2 genannten weiteren Studienzweige erhöht wird, da sonst für die übrigen drei Studienzweige das Lehrangebot für die gebundenen Wahlfächer fast um die Hälfte reduziert werden müßte. Im Detail wird auch auf die beiliegenden Stellungnahmen von Prof. Wach im Hinblick auf das Studium Elektro- und Biomedizinische Technik sowie von Prof. Riedler und von Magnifizenz Prof. Benda im Hinblick auf das Studium Elektrotechnik-Toningenieur verwiesen.

Die Studienkommission für Elektrotechnik ist der Ansicht, daß die in § 11 Abs. 2 vorgesehene Reglementierung für das Doktoratsstudium nicht erforderlich ist und eher zur Benachteiligung jener Dissertanten führt, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen.

Im Hinblick auf die Verstärkung der Fremdsprachenintegration fehlt in § 19 vor allem die Zulässigkeit der Abfassung von Diplomarbeiten und Dissertationen in englischer Sprache. Alle Bemühungen zur Hebung der Fremdsprachenkompetenz werden grundsätzlich befürwortet. Die Formulierung in § 19 sollte aber eher durch eine nichttaxative Regelung für die Verpflichtung zum Angebot von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache ersetzt werden (besonders im Hinblick auf den ersten Studienabschnitt).

Graz, den 31. Jänner 1990  
 Der Vorsitzende der Studienkommission:  
 Univ. Doz. Ass. Prof. Dr. G. PRAXL

Anlage:

- Stellungnahme zum TECHN-StG 1990 aus der Sicht des Fachgebietes Elektro- und Biomedizinische Technik
- Stellungnahme zum TECHN-StG 1990 der gemischten Kommission für Toningenieurstudium/Tonstudio
- Stellungnahme zum TECHN-StG 1990 durch den Rektor der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Graz

Kopie:

- BMfWuF
- Universitätdirektion der Technischen Universität Graz
- Dekanat für Elektrotechnik der Technischen Universität Graz
- Kurienvorsitzende der Fakultät für Elektrotechnik der Technischen Universität Graz
- Gesamtstudienkommission für Elektrotechnik
- Präsidium des Nationalrates (25 Ausf.)

INSTITUT FÜR  
ELEKTRO- UND BIOMEDIZINISCHE TECHNIK

A-8010 GRAZ, INFFELDGASSE 18  
TELEFON (0 316) 7061/73 90  
TELEX 31221 TUGRAZ A

VORSTAND: UNIV.-PROF. DIPL.-ING. DR. TECHN. P. WACH



TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ  
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT

---

**Stellungnahme zu § 4 Abs. (1) und (2) des Entwurfes  
"Bundesgesetz über technische Studienrichtungen" aus der Sicht  
des Fachgebietes Elektro- und biomedizinische Technik.**

---

Der Entwurf des neuen Bundesgesetzes für technische Studienrichtungen sieht im § 4 Abs. 1 nur eine Studienrichtung für Elektrotechnik und keine Studienrichtung für Elektro- und biomedizinische Technik vor.

Andererseits sind in § 4 Abs. 2 höchstens drei Studienzweige pro Studienrichtung vorgesehen und in § 3 Abs. 5 die Gesamtstundenzahl für das Studium mit höchstens 210 Semesterwochenstunden festgelegt.

Da aber für die Studienrichtung Elektrotechnik bereits drei Studienzweige (Elektrische Energietechnik, Elektronik und Nachrichtentechnik und Prozeßtechnik) eingerichtet werden sollen, besteht keine Möglichkeit, den Studienzweig Elektro- und biomedizinische Technik in den drei vorgesehenen regulären Studienzweigen unterzubringen.

Der Gesetzesentwurf sieht zwar zwei weitere Studienzweige pro Universität vor, wenn diese Studienzweige an zwei oder mehreren Universitäten eingerichtet werden.

Diese Möglichkeit stellt jedoch eine kaum gangbare Alternative dar. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen.

- 1) Die bisherige Wahlfachgruppe 4 "Elektromedizin" hat einen Anteil zwischen 20 und 35 % an der Gesamtabsolventenzahl der Studienrichtung Elektrotechnik. Sie stellt somit ein bewährtes, beliebtes und vor allem erfolgreiches Ausbildungsprogramm dar, das einmalig in Österreich ist und auch international anerkannt wird.

- 2 -

Die Studenten erhalten eine fundierte elektrotechnische und informationstechnische Ausbildung, die durch medizinisches Zusatzwissen im notwendigen Ausmaß ergänzt ist. Dieses Wissen muß in Spezialvorlesungen, die auf den Wissensstand von Technikern abgestimmt sind, vermittelt werden. Dies ermöglicht dann die interdisziplinäre Zusammenarbeit und eröffnet neue Einsatzgebiete, ohne jedoch die technische Ausbildung wesentlich zu reduzieren. Es ist dadurch eine ausgewogene Abstimmung der Lehrinhalte auf das gewünschte Ausbildungsziel (interdisziplinäre Zusammenarbeit) garantiert. Diese wohlabgewogene Kombination in Verbindung mit einer gründlichen technischen Ausbildung ist die Ursache für den durchschlagenden Erfolg dieses Ausbildungsweges in den letzten 16 Jahren.

Es soll weiters angemerkt werden, daß nach einer neuen noch nicht veröffentlichten Studie auch in Amerika immer mehr Absolventen mit einer Ausbildung auf dem Gebiet "Biomedical Engineering" für an sich rein technische Aufgaben gesucht werden, da das fachübergreifende Denken sich als unumgänglich notwendig erweist. Eine hervorragende Qualifikation im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich ist hierbei aber wesentliche Voraussetzung.

Die Einrichtung eines Studienzweiges sowohl an der Technischen Universität als auch an der Karl-Franzens-Universität hätte zur Folge, daß neue interuniversitäre Gremien geschaffen werden müßten. Dies stellt eine nicht unerhebliche zusätzliche bürokratische Belastung dar, die praktisch von einem einzigen Institut getragen werden müßte.

Der zweite Studienabschnitt setzt einen umfangreichen mathematisch, physikalischen und technisch orientierten ersten Studienabschnitt voraus. Diese Voraussetzung können nur Studenten der Technischen Universität erbringen.

Die Mitarbeit der anderen Universität könnte sich nur auf die medizinischen Fächer beschränken.

- 3 -

Es ergibt sich somit keine den Aufwand rechtfertigende zusätzliche gemeinsame Gestaltungsmöglichkeit, wenn nicht ein völlig anderes Studium geschaffen wird, was aber auf Grund des Erfolges und der Akzeptanz des bestehenden Studienganges und auf Grund des vorliegenden Bedarfes nicht sinnvoll erscheint.

- 2) Es liegt nicht im Einflußbereich der Fakultät für Elektrotechnik, ob an der Technischen Universität Graz oder an der Karl-Franzens-Universität Graz weitere Wünsche nach Einrichtung solcher interuniversitärer Studienzweige vorgebracht werden. Die Einrichtung eines solchen Studienzweiges setzt somit bereits einen umfangreichen, zwei Gesamtuniversitäten betreffenden, mühevollen Entscheidungsprozeß voraus, dessen Ergebnis nicht absehbar ist.
- 3) Das Studium soll mit dem akademischen Grad eines Diplomingenieurs abgeschlossen werden.

Sowohl aus didaktischen als auch aus organisatorischen Gründen ist es zweckmäßig, medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagenfächer in den ersten Studienabschnitt zu verlegen.

Damit überhaupt die Errichtung eines Studienzweiges Elektro- und biomedizinische Technik möglich wäre, müßte es im § 4 Abs. 2 lauten: Studienzweige einer Studienrichtung unterscheiden sich voneinander im Bereich der Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes und es kann höchstens ein Prüfungsfach in den ersten Studienabschnitt zusätzlich aufgenommen oder ausgetauscht werden (nicht: durch höchstens ein Prüfungsfach).

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, ist wegen der umfangreichen Probleme bei der wohlausgewogenen Abstimmung der teils interdisziplinären Lehrinhalte, in die auch die Ergebnisse der interdisziplinären Forschungsarbeit einfließen, eine Durchführung als Vertiefungsrichtung auf keinen Fall zielführend.

- 4 -

Als Alternative zu dem vorliegenden Entwurf ergibt sich aus der Sicht des Fachgebietes Elektro- und biomedizinische Technik somit nur die Möglichkeit, der Einrichtung einer eigenen Studienrichtung Elektro- und biomedizinische Technik oder eines zusätzlichen Studienzweiges an der Technischen Universität Graz im Rahmen der Studienrichtung Elektrotechnik mit der Möglichkeit, den ersten Studienabschnitt zu modifizieren (Einführung von zusätzlichen Vorlesungen über Anatomie, Physiologie, Biochemie usw.).

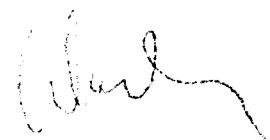
Dieser Studienzweig soll nicht gemeinsam an zwei oder mehreren Universitäten eingerichtet werden.

Eine weitere Voraussetzung für die Einrichtung eines zusätzlichen Studienzweiges Elektro- und biomedizinische Technik ist außerdem die Erhöhung der Anzahl der anzubietenden Lehrveranstaltungen in den Wahlfachkatalogen gemäß § 7 Abs. 1 Zi2 um mindestens weitere 150 Semesterwochenstunden.

Die zweite der oben genannten Lösungen (Studienzweig) würde allerdings die Gestaltungsmöglichkeit des ersten Studienabschnittes wesentlich einengen.

Jedenfalls ist aber dringendst zu empfehlen, im neuen Bundesgesetz eine Regelung zu finden, um diese bewährte Ausbildung mit geringstem bürokratischen und organisatorischen Aufwand in ihrem weiteren Bestand sicherzustellen.

Graz, 1990 01 17



Univ.-Prof. Dr. P. Wach

Anlage 2

Technische Universität  
Erzherzog-Johann-Universität  
Graz

Hochschule für Musik  
und darstellende Kunst  
Graz

INTERUNIVERSITÄRE KOMMISSION  
"TONINGENIEURSTUDIUM/TONSTUDIO"  
Der Vorsitzende

873-

A-8010 Graz, Inffeldgasse 12, Tel.Nr.: (0316) +7061-7441 DW

Fakultät für Elektrotechnik  
und  
Studienkommission für Elektrotechnik

Stellungnahme der gemischten Kommission für  
=====

Toningenieurstudium/Tonstudio  
=====

(Technische Universität Graz und Hochschule  
für Musik und darstellende Kunst, Graz)

In bezug auf den Entwurf für das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen (TECH-StG 1990) ist anzumerken, daß die in §4 Abs. 2 genannte Möglichkeit für die Toningenieurausbildung in Graz völlig unzureichend ist und als nicht sinnvoll durchführbar angesehen werden muß.

Nach der geplanten Reform wäre das Toningenieurstudium als interuniversitärer Studienzweig durchzuführen und könnte sich im 1. Studienabschnitt lediglich durch ein Prüfungsfach von der Studienrichtung Elektrotechnik unterscheiden (Zitat: "Studienzweige einer Studienrichtung unterscheiden sich von einander ... durch höchstens ein Prüfungsfach des ersten Studienabschnittes, ..."). Dies ist, wie in der 20. Sitzung Punkt 3 vom 20.3.1989 und der 21. Sitzung Punkt 3 vom 28.4. 1989 der Kommission Toningenieurstudium/Tonstudio (siehe Anlage) ausführlich diskutiert, nicht ausreichend, da sowohl die musikalische Ausbildung der Toningenieure an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst als auch die fachspezifische Ausbildung an der Technischen Universität im 1. Studienabschnitt beginnen muß und hiefür ein einziges Prüfungsfach nicht ausreicht. Weiters scheint die angeführte

Unterscheidung des 1. Studienabschnittes durch ein Prüfungsfach aufgrund der ebenfalls im Entwurf geplanten Änderung des Prüfungssystems, das durch die Zusammenfassung mehrerer Lehrveranstaltungen zu einem Prüfungsfach eine deutliche inhaltliche Verbreiterung anstreben will, als völlig unpraktikabel und deshalb denkunmöglich, da es nicht im Sinne der Toningenieurausbildung sein kann, etwa das gesamte Prüfungsfach "Mathematik", bzw. "Informatik" oder "Naturwissenschaftliche Grundlagen", und damit alle in diesem Prüfungsfach zusammengefaßten Lehrveranstaltungen, gegen die in einem Prüfungsfach an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst zusammengefaßten Lehrveranstaltungen zu tauschen.

Zusätzlich muß festgestellt werden, daß für einen geplanten Studienzweig Toningenieur keine eigene Studienkommission möglich ist, sondern die Studienkommission für Elektrotechnik zuständig wäre. Dies ist, wie ebenfalls in den obgenannten Sitzungen der Kommission Toningenieurstudium/Tonstudio festgehalten, aus zwei Gründen nicht sinnvoll: Zum einen hat eine rein von der Technischen Universität gestellte Studienkommission keine Kompetenzen in bezug auf den Ausbildungsteil an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst, zum anderen ist es nicht nur fair gegenüber der Hochschule für Musik und darstellende Kunst, sondern aus praktischen Gründen auch unbedingt notwendig, daß für dieses gemeinsam durchgeführte Studium eine gemeinsam eingerichtete Studienkommission zuständig ist.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß im Planungsstadium zum oben genannten Gesetzesentwurf sich sowohl die Studienkommission für Elektrotechnik als auch die Fakultät für Elektrotechnik unter Beziehung der Informationen und Sitzungsergebnisse der Kommission Toningenieurstudium/Tonstudio aus den genannten Gründen für die Einrichtung einer

eigenen Studienrichtung "Elektrotechnik-Toningenieur" ausgesprochen hat. Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst hat sich im Brief des Rektors Prof. S. Benda an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vollinhaltlich diesen Forderungen angeschlossen und hält das Weiterbestehen dieses international so erfolgreichen Studiums nur in einer eigenen Studienrichtung für gewährleistet.

Weiters wird festgestellt, daß die im genannten Gesetzesentwurf §4 Abs. 2 angeführte folgende Stelle unklar ist: "Darüberhinaus ist die Gliederung einer Studienrichtung in höchstens zwei weitere Studienzweige, die gemeinsam an zwei oder mehreren Universitäten (Hochschulen) eingerichtet werden, zulässig". Demnach müßte an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst ebenfalls ein Studienzweig Toningenieur eingerichtet werden, womit dann die Möglichkeit bestünde, Toningenieur an der Technischen Universität mit Schwerpunkt auf der technischen Seite oder an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst mit musikalischem Ausbildungsschwerpunkt zu studieren. Dies wäre dann ja wohl eine Vergrößerung der Anzahl der Studienzweige in Österreich, im Gegensatz zu dem angestrebten Ziel einer Verkleinerung oder zumindest Belassung der vorhandenen Anzahl.

Abschließend darf dringend ersucht werden, in der Reform für das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen auch für das international anerkannte und erfolgreiche Toningenieurstudium in Graz eine für alle Betroffene einwandfreie Lösung zu finden und nicht durch Ausnahmeregelungen eine vordergründige Gesetzeskonformität zu erreichen, die sich im Praktischen als undurchführbar und nicht administrierbar erweist. Wie bereits mehrmals von verschie-

- 4 -

dener Seite mitgeteilt wurde, kommt aus allen diesen Gründen praktisch nur eine eigene Studienrichtung "Elektrotechnik-Toningenieur" im Rahmen der Fakultät für Elektrotechnik in Frage, wie dies auch im anliegenden Brief von Rektor Benda an Bundesminister Busek erläutert wird.

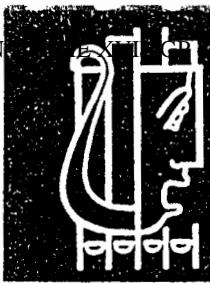


o.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.DDr.W.Riedler  
Vorsitzender der Kommission  
Toningenieurstudium / Tonstudio

Anlage:

Brief Rektor Benda an Herrn  
Bundesminister Dr. Busek vom 21.12.1989

Graz, 15. Jänner 1990  
R/Gr/hj



der rektor der hochschule  
für musik  
und  
darstellende kunst in graz

GRAZ, AM 21. Dezember 1989

Re/3668/1989

An den  
Bundesminister für Wissenschaft  
und Forschung  
Herrn Dr. Erhard Busek

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Sehr verehrter Herr Bundesminister!

An der Technischen Universität Graz wird derzeit an einer Studienreform gearbeitet, die die Musikhochschule insofern betrifft, als seit 15 Jahren eine sehr erfolgreiche "interuniversitäre" Zusammenarbeit zwischen der Technischen Universität und der Musikhochschule in Form des Toningenieur-Studiums und des gemeinsam betriebenen Tonstudios besteht.

Durch die Studienreform bietet sich nun die Chance, dieses Studium (mit derzeit 120 Hörern) durch Einrichtung einer "interuniversitären" Studienrichtung auch von studienrechtlicher Seite endgültig zu sanieren. Bei anderen rechtlichen Lösungen droht die Gefahr, daß dieses Studium wie bisher nur durch Ausnahmeregelungen - wie sie ja gerade durch die Studienreform vermieden werden sollen - ermöglicht würde.

Das Toningenieur-Studium wird seit dem Studienjahr 1974/75 als Fächertauschmodell geführt, in den ersten vier Jahren "legal", seit 1978, als ein Fächertausch nur mehr innerhalb einer Universität möglich war (BGBI.Nr. 84/1978) auf Weisung von Bundesministerin Dr. Firnberg unter "extensiver Gesetzesinterpretation". Erst mit der Gesetzesänderung vom August 1988 wurde die Möglichkeit eines Fächertausches zwischen der Technischen Universität und der Musikhochschule wieder ermöglicht.

- 2 -

hochschule endlich berücksichtigt, und damit dieses Studium wieder auf eine einwandfreie rechtliche Basis gestellt.

In einer äußerst unbefriedigenden Situation befindet sich allerdings immer noch die gemeinsame Kommission Technische Universität-Musikhochschule für die Toningenieurerausbildung unter Vorsitz von Univ.Prof. DDr. Riedler. Diese Kommission behandelt alle Belange des Toningenieur-Studiums und des Tonstudios, jedoch ohne jede rechtliche Grundlage, sie kann höchstens der zuständigen Studienkommission an der Technischen Universität Empfehlungen geben, ein Zustand der zwar bisher praktisch aufgrund der Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten funktioniert hat, der aber besonders für die Musikhochschule auf die Dauer keine akzeptable Lösung darstellt.

Durch die neue Studienreform an der Technischen Universität soll nun der Fächertausch prinzipiell abgeschafft werden. Damit wird dem Toningenieurstudium wieder die rechtliche Grundlage entzogen.

Es konnte zwar in einem Hearing zur Studienreform Anfang Oktober 1989, bei dem von Seiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, Sektionschef Dr. Höllinger und Frau Dr. Nowotny anwesend waren, die Zusage erreicht werden, daß das Toningenierstudium bestehen bleibt, jedoch möglicherweise nicht als eigene Studienrichtung.

Gerade diese Möglichkeit, das Toningenieurstudium als eigene Studienrichtung zu führen, ist nach einstimmiger Meinung der gemeinsamen Kommission für die Toningenieurerausbildung - eine Meinung, die auch von der Fakultät für Elektrotechnik der Technischen Universität befürwortet wird - die einzige praktikable Variante.

Die Musikhochschule unterstützt diese Auffassung der Technischen Universität voll und ganz, da für ein derartiges Studium, das an zwei Hochschulen zu absolvieren ist, auch das Mitspracherecht

- 3 -

(beim gemeinsamen Tonstudio, bei den Studienplänen, bei der Anschaffung von Geräten usw.) beider Hochschulen in einer gemischten Studienkommission - wie sie z. B. zwischen der Universität Graz und der Musikhochschule Graz für das Doktorat Philosophie/Naturwissenschaften besteht - gewährt werden muß.

Ich möchte Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, daher herzlich ersuchen, die Bedeutung einer derartigen "interuniversitären" Einrichtung zu unterstreichen, indem Sie unseren gemeinsamen Vorschlag - das Toningenieur-Studium als eigene Studienrichtung an der Technischen Universität mit einer gemischten Studienkommission (Technische Universität - Musikhochschule) zu führen - unterstützen.

Mit ergebenen Grüßen



(O.HProf. Sebastian Benda)

Ergeht durchschriftlich:

Prof. DDr. Riedler, TU Graz,  
O.HProf. Dipl.Ing. Höning,  
Studienabteilung

zur freundlichen Kenntnisnahme